

15.06.07

Vk

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger
und Fahranfängerinnen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 100. Sitzung am 24. Mai 2007 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Drucksache 16/5398 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Alkoholverbots für
Fahranfänger und Fahranfängerinnen**
– Drucksache 16/5047 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 werden in § 24c Abs. 1 nach der Angabe „in der Probezeit nach § 2a“ die Wörter „oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres“ eingefügt.
2. In Artikel 2 Nr. 5 werden in der Anlage 13 Nr. 6.1 nach der Angabe „in der Probezeit nach § 2a“ die Wörter „des Straßenverkehrsgesetzes oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres“ eingefügt.
3. In Artikel 3 Nr. 2 werden in der Nummer 243 nach der Angabe „in der Probezeit nach § 2a StVG“ die Wörter „oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres“ eingefügt.

Fristablauf: 06.07.07
Erster Durchgang: Drs. 124/07